

---

## Tagungsbericht

### **„Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung“ Bericht über eine Tagung am Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld vom 6. – 8. Dezember 1991**

Antonie Heidemann / Franziska Lamott

---

Die Tagung wurde vom Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld veranstaltet. Da auch die Kriminologie den Anspruch auf interdisziplinäre Kooperation zu ihrem Programm erhoben hat, war der Ort passend gewählt. Die Resonanz auf die Einladung war überraschend gut, mehr als doppelt so viele TeilnehmerInnen als erwartet erschienen zur Veranstaltung. Vertreten waren verschiedenste Disziplinen von der Jurisprudenz und Soziologie über die Pädagogik, Medizin, Geschichtswissenschaft, Sozialpsychologie bis hin zur Psychoanalyse. Einer der erfreulichsten und wichtigsten Erträge der Tagung war die offene Diskussion zwischen den beteiligten Fachrichtungen.

Während der dreitägigen Veranstaltung waren die Vormittage für die Plenarsitzungen reserviert; die Arbeitsgruppen an den Nachmittagen fächerten die verschiedenen Themen auf und boten meist ausreichend Zeit zur intensiveren Diskussion.

*Fritz Sack* eröffnete die Tagung am Freitagvormittag mit seinem Referat über „Strafrechtliche Kontrolle und Sozialdisziplinierung“, in dem er sich der theoretischen Spannung zwischen den Konzepten von Kontrolle und Disziplinierung zuwandte. Er entfaltete über die Ansätze von Weber, Österreicher und Foucault die verschiedenen Konzeptualisierungen von Sozialdisziplinierung, Sozialisation und strafrechtlicher Kontrolle. Die Rezeption dieser Arbeiten habe u. a. auch dazu beigetragen, die Täterzentrierung innerhalb der Kriminologie zu relativieren und die Möglichkeit eröffnet, über unsere Wissenssysteme und deren Disziplinierungsfunktion nachzudenken.

*Loraine Gelsthorpe*, die den zweiten Vortrag des Vormittags unter dem Titel „Gender and Social Control“ hielt, befaßte sich mit der sozialen Kontrolle von Frauen. Die referierten Ergebnisse legten zunächst den Gedanken nahe, daß Frauen, die in der Urteilsstatistik unterrepräsentiert

sind, vor Gericht milder beurteilt werden als Männer. Bei näherer Betrachtung zeigte sich jedoch, daß Richter unterschiedliche, geschlechtsspezifische Kriterien verwenden: Sexualität, Pathologie und Häuslichkeit waren die wichtigsten Faktoren bei der Verurteilung von Frauen. Abweichungen von herkömmlichen Rollenerwartungen bestimmten das Maß der Verurteilung. Frauen, so die Referentin, würden also nicht für das bestraft, was sie getan hätten, sondern für das, was sie sind. Auf diese Weise trüge das Strafrechtssystem dazu bei, die herrschenden Vorstellungen von Weiblichkeit zu verstärken.

Am Nachmittag wurden in drei Arbeitsgruppen je drei Beiträge zu verschiedenen Themenbereichen diskutiert:

In der ersten Gruppe zum Thema „Strafrecht im System sozialer Kontrolle“ referierte *Reinhard Kreissl* über die „Strafrechtliche Kontrolle gesellschaftlicher Kommunikation“. Er definierte politisches Strafrecht als „Kommunikationsstrafrecht, dessen sich die Machteliten bedienen, um gesellschaftliche Kommunikationsverhältnisse zu regeln“. Als Beispiele nannte er das Versammlungsgesetz, das Polizeiaufgabengesetz u. a., in denen die physischen und symbolischen Bedingungen, unter denen der öffentliche Raum genutzt werden darf, geregelt werden.

Im Anschluß daran diskutierte *Michael Voß* in seinem Vortrag die „Privatisierung öffentlicher Sicherheit“. Voß stellte zunächst die Erscheinungsformen der kommerziellen Privatisierung von Sicherheitsaufgaben sowie das Delinquenz- und Kontrollkonzept privater Sicherheitsanbieter dar und beschäftigte sich dann mit den Folgen für die Bürgerfreiheiten. Abschließend brachte er die Entwicklung und Bedeutung der privaten Sicherheitsindustrie in Zusammenhang mit theoretischen Annahmen über Deregulierung, Entrechtlichung und die Krise des Wohlfahrtsstaates.

Den Abschluß bildete das Referat „Steuerung familiärer Binnenkonflikte durch Recht“ von *Detlev Frehsee*. Angesichts des Bekanntwerdens erschreckender Mißhandlungszahlen erscheinen einerseits rechtsförmige Eingriffe in die Familie notwendig, andererseits ist ebenso bekannt, daß solche Interventionen häufig mehr Schaden als Nutzen stiften. Die zunächst überraschende Beobachtung, daß gerade diejenigen politischen Gruppierungen, die normalerweise eher rechtskritisch sind, hier eine stärkere Verrechtlichung fordern, während umgekehrt diejenigen, die im allgemeinen auf das Recht bauen, die Familie von ihm möglichst freihalten wollen, erklärt Frehsee mit der Rolle der Familie als Vermittlungsinstanz staatlicher Herrschaftsinteressen. Nicht nur Rechtsetzung, sondern auch Rechtsverzicht könne als Mittel der Stabilisierung von Herrschaftsstrukturen dienen.

Das Thema der zweiten Arbeitsgruppe „Soziale Kontrolle und Geschlechterverhältnis“ war zugleich Titel des einführenden Referats von *Gerlinda Smaus*. Wie Loraine Gelsthorpe ging sie von der deutlich geringeren Kriminalitätsbelastung der Frauen aus. Sie setzte jedoch mit ihrer Erklärung schon beim Strafrecht selbst an und stellte fest, daß das Strafrecht von vornherein stärker auf die Kontrolle von (voll verantwortlichen) Männern ziele. Das Strafrecht schütze nicht nur – durch Verfolgung abweichender Männer – den erwünschten Status quo der Gesellschaft, sondern durch seine Zurückhaltung gegenüber Frauen auch das Geschlechterverhältnis.

*Helga Cremer-Schäfer* befaßte sich in ihrem Referat „Die Entdeckung der ‚Goldmarie‘ im öffentlichen Moral-Diskurs der 80er Jahre“ mit den Vorbildern, die Frauen in diesem Zeitraum von den Medien angeboten wurden und brachte sie

in Verbindung mit gesamtgesellschaftlichen Problemen wie z. B. Arbeitslosigkeit. Die Medien, ein Moral-Markt?

Die Historikerin *Ursula Nienhaus* sprach über „Staatliche Reglementierung von Frauen: Prostitution und weibliche Polizei vor 1933“. Seit 1902 forderte die deutsche Frauenbewegung die Abschaffung des § 361, 6 StGB (der die Prostituierten polizeilichen Vorschriften und polizeilicher Aufsicht unterstellte) und die Einrichtung weiblicher Polizei. „Mutter Fürsorge“ sollte „Vater Staat“ ergänzen. Im Laufe der 20er Jahre wurde vielerorts die weibliche Polizei eingeführt. Ob sich die Arbeit dieser Frauen tatsächlich positiv für ihre Klientel auswirken konnte oder ob sie die Kontrolle über die Frauen nur effektiver gestaltete, bildete die Hauptfrage der lebhaften Diskussion.

Die dritte Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit „Risiken der Interdisziplinarität“.

*Franziska Lamott* zeigte in ihrem Referat, daß die forensische Hochschulpsychiatrie als interdisziplinärer Baustein in der Ausbildung von (Straf-)Juristen auch als „Inter-Disziplinierung“ gelesen werden kann: An der Demonstration des Täters wird der wissenschaftliche Blick auf strafrechtliche Lösungsmuster eingeschliffen. Wo Selbstreflexivität ein erkenntnistheoretisches Tabu ist, gehört das Bewußtsein über die Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Disziplinarität nicht zum Wissensbestand; dieses wäre jedoch eine wichtige Voraussetzung für Interdisziplinarität.

*Gabi Löscher* zeigte anhand der Entwicklung von der Kriminalpsychologie zur Rechtspsychologie die Abwendung vom Täter hin zum Justizsystem. An der rechtspsychologischen Analyse des richterlichen Urteilens verdeutlichte sie, daß diese Fragestellung zwar eine Veränderung in der Blickrichtung – weg vom Kriminellen hin zum System strafrechtlicher Kontrolle – darstellt, aber keineswegs einem echten Perspektivenwechsel gleichzusetzen ist. Sie kommt zu dem Schluß, daß richterliches Urteilen in der Rechtspsychologie mit einem dem „Täter-Modell“ ähnlichen Konzept analysiert wird.

*Albrecht Funk* beschäftigte sich in seinem Referat über „Interdisziplinarität als Problemverschiebung“ mit dem Gutachten der Gewaltkommission der Bundesregierung. Er exemplifizierte an den Beiträgen aus vier Disziplinen die disziplinspezifische Verschiebung von Problemen: Besteht der Beitrag der Psychologie in der Übersetzungsleistung hin zur Aggressionsforschung, so verschiebt die Soziologie das Problem von „political violence“ hin zu politisch motivierter Gewalt; bewegt das Strafrecht vor allem die Normeffizienz, so übernimmt die Kriminologie als Statistikerin der Gewalt die Funktion des Lückenbüßers. Das Gewaltgutachten – so resümierte der Referent – ist ein Abbild disziplinärer Machtverteilung.

Am Abend dieses ersten Kongreßtages, an dem auch die neu gegründete Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie ihre Jahresversammlung abhielt, konstituierte sich die Arbeitsgruppe „Feministische Kriminologie“ in der GIWK, die eine Tagung im Mai 1992 konzipierte. Dort wird es um die Klärung des Selbstverständnisses, gemeinsamer Ziele und um die Konzeptualisierungen zukünftiger Zusammenarbeit gehen.

Das Plenum des zweiten Tages eröffnete *Heiner Keupp* mit seinem Beitrag „Von der Fremd- zur Selbstvergesellschaftung“. An der Enttraditionalisierung von Lebensformen anknüpfend verdeutlichte er die Spannung zwischen den Potentialen der Selbstorganisation und dem Wunsch nach

Standardisierung der Lebensmodelle. Für den Prozeß der Identitätsbildung seien die Konsequenzen ambivalent: Lebensouveränität auf der einen Seite, Identitätszwänge auf der anderen. Anhand gesundheitsbezogener Ratgeberliteratur des 19. Jahrhunderts zeigte er, wie die „Selbstvergesellschaftung“ historisch variiert, wie sie durch Prozesse der „inneren Vergesellschaftung“ zu einer Instanz im Subjekt wird. Die Agenten der Disziplinierung – so Heiner Keupp – befinden sich nicht mehr außerhalb, sondern haben mittlerweile im „Cockpit der Person“ Platz genommen.

*Stanley Cohen* beschäftigte sich in seinem Referat über „The Politics of Social Control“ mit den neueren Diskussionen über soziale Kontrolle und gesellschaftliche Steuerungsprozesse in den Diskursen von Recht, Kriminologie und Soziologie. Daran knüpfte er Überlegungen, inwieweit diese Themen für Gesellschaften, die sich massiven Umwälzungen und Demokratisierung gegenübersehen – wie Südafrika oder die Staaten Osteuropas – bedeutsam werden können.

Die Arbeitsgruppen am Samstagnachmittag boten die Möglichkeit, über „Moral und Strafrecht“ oder „Macht und Strafrecht“ ausführlich zu diskutieren.

*Rüdiger Lautmann* ging in seinem Vortrag „Moral und wissenschaftlicher Denkstil im Zusammenspiel beim Sexualstrafrecht“ der Frage des Verhältnisses von Moral und Strafrecht am Beispiel des Homosexuellenparagrafen nach. Während bis etwa 1870 Moral die Strafe begründete, führte die Ersetzung der Moral durch die Medizin ab 1871 jedoch keineswegs zu einer Abdankung des Strafrechts. Es bestand vielmehr ein moralischer Konsens zwischen Psychiatrie und Gericht. Die Medizin weitete den Sexualitätsbegriff aus und parallel die Rechtsprechung den Tatbestand. Kann das Strafrecht völlig von der Moral getrennt werden, oder darf sie zwar Ursache, aber nicht Ziel des Strafrechts sein?

Im zweiten Referat beschäftigte sich der Jurist und Psychoanalytiker *Lorenz Böllinger* mit dem Thema „Soziale Disziplinierung durch Moralstrafrecht – illegaler Drogenkonsum und BtMG“. Volksgesundheit und Schutz der Jugend – erreicht durch Drogenabstinenz – könnten als Rechtsgüter des BtMG bezeichnet werden. Jedoch macht erst die Kriminalisierung die Drogen gefährlich, und immer noch verursachen die legalen Drogen wesentlich mehr Schaden als die illegalen. Die Moralisierung des Gegenstandes konnte neben kognitiver Normrepräsentanz auch deshalb gelingen, weil Moral durch „unbewußte szenische Phantasien und Affektbesetzungen“ bedingt ist.

In ihrem Doppelreferat „Moralmodelle des 19. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf das französische und deutsche Strafrecht“ verglichen *Angela Taeger* und *Michael Schetsche* das Sexualstrafrecht Frankreichs und Preußens. Während im 18. Jahrhundert die Rechte beider Länder noch identisch waren, unterschied sich schon die Praxis, wie später dann auch das Recht. Orientierte sich in Preußen die Pönalisierung an einem Begriff staatlich definierter Sittlichkeit, so waren in Frankreich die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Integrität die zu schützenden Rechtsgüter. Daher wurde die Homosexualität in Frankreich auch erst 1945 verboten, Exhibitionismus galt als Krankheit.

In der Arbeitsgruppe über „Macht und Strafrecht“ referierte *Stephan Quensel* zum Thema „Kontrollierte Identität oder wie Abweichungsroutinen im Machtspiel funktionieren“. Der Referent nahm die geschlechtsspezifisch unterschiedliche Kriminalität von Männern und Frauen zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen und analysierte die als Entitäten gehandelten Größen als „historisch erfundene“

und „gesellschaftlich konstituierte Produkte“. Dabei interessierten ihn insbesondere die analytischen Knotenpunkte „Kultur, Identität und Macht“.

*Hans-Günther Heiland* diskutierte vor dem Hintergrund der Eliasschen Zivilisationstheorie „Selbst- und Fremddisziplinierung in der Moderne“. Disziplinierung werde nicht mehr allein durch Repressionen einer zentralen Gewalt hergestellt, sondern verwandele sich in der modernen Gesellschaft zu einem dichten Kontrollnetz, dessen wesentliche Elemente in der personalen Struktur der Individuen angesiedelt seien. Mittel und Ziele sozialer Kontrolle entsprächen zunehmend der psychischen Struktur der Individuen.

*Falco Werkentin* berichtete über „Strafrecht als Instrument der ‚Revolution von oben‘ – zur Justizpolitik der DDR in den 50er Jahren“. Am Beispiel der Zwangskollektivierung der Landwirtschaft in der DDR zeigte Werkentin, wie die DDR das Strafrecht zur Durchsetzung gesellschaftlicher Umformung nutzte: Über massenhafte Strafverfahren wegen Nichterfüllung des Ablieferungssolls wurden Bauern enteignet und ihre Höfe kollektiviert. Das Mittel des Strafrechts sollte dieser Kollektivierung den Schein von Legitimität verleihen und zugleich Auflehnungen gegen sie diskreditieren.

*Uwe Ewald* und *Knuth Thiel* gingen in ihrem Referat ebenfalls auf die Probleme der ehemaligen DDR ein. Sie referierten über „Machtpolitische Gestaltung der Vereinigung und strafrechtliche Sozialkontrolle in den neuen Bundesländern“. Zentrales Anliegen war die Analyse des Übergangs von einem zentralistisch organisierten System zu einem auf pluralen Strukturen basierenden Staatsgebilde und dessen Auswirkungen auf das System sozialer Kontrolle. Die Veränderungen wurden auf den Ebenen der Definition, der Disposition und der Interaktion beleuchtet.

Das letzte Plenum eröffnete *Heinz Steinert* mit seinem Vortrag „Die Widersprüche zwischen Disziplin und Strafe“. Die Wurzeln der Disziplin seien historisch eher in der Produktionsweise als im Strafrecht zu finden: In fabrikähnlichen Institutionen, in Klöstern, Gefängnissen, aber auch im kleinfamilialen Alltag werde Disziplin weniger durch Repression als vielmehr durch „produktive Einpassung“ durchgesetzt. Aktuelle Formen alltäglicher Disziplinierung seien „Zyklen gesellschaftlich organisierter Routinen“, die wenig Internalisierung erfordern, da sie durch Gegenseitigkeit erzwungen würden. Strafe sei hingegen ein Akt der Herrschaftsdarstellung, der immer schwieriger zu legitimieren sei. Trotz der übervollen Gefängnisse des 20. Jahrhunderts sah Steinert für die Zukunft Chancen der Entwicklung einer „dezentralen Gesellschaft von lauter Minderheiten“.

*Louk Hulsman* beantwortete im Anschluß die Frage „... und wenn es kein Strafrecht mehr gäbe?“ durchaus positiv. Die Aufgaben des Strafrechts könnten leicht von anderen Formen sozialer Regulierung übernommen werden. Ganz ohne Zwang allerdings würde es doch nicht gehen, aber auch andere Rechtsgebiete hielten Maßnahmen bereit. Die Strafe durch das Strafrecht sei etwas völlig anderes als beispielsweise die Familienstrafe, werde aber durch die Gleichsetzung mit ihr legitimiert. Die Abschaffung des Strafrechts erfordere eine neue kulturelle Organisation im weitesten Sinne. Reaktionen auf „Ärgernisse“ sollten sich nicht am Täter, sondern am Geschädigten orientieren. Kompensation oder rituelle Wiederherstellung von Ordnung, Mitgefühl und Hilfe ließen sich auf diese Weise sinnvoller befriedigen.

*Karl F. Schumann*, der zusammen mit *Detlev Frehsee* und *Gabi Löschper* die Tagung inhaltlich vorbereitet und veranstaltet hatte, beendete sie mit einem kurzen Resümee. Den Veranstaltern sollte an dieser Stelle ein Kompliment gemacht werden: Selten hat sich auf einem Kongreß das Versprechen interdisziplinärer Auseinandersetzung in so angenehmer und kompetenter Weise erfüllt wie in diesem Fall.

Die Beiträge der Tagung sollen im nächsten Jahrbuch für Rechtssoziologie veröffentlicht werden. Dieser Band dürfte einen guten Überblick über die thematische Breite und theoretische Vielschichtigkeit kritischer Kriminologie liefern.

Januar 1992

Friedrich-Ebert-Straße 25  
2800 Bremen 1

Biedersteinerstraße 8  
8000 München 40